

-
- A. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137), neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818 und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- B. **GESTALTUNGSSATZUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.12.1998 (GVBl. Nr. 22 S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154)
- C. **SCHRIFTLICHE HINWEISE**
-

A. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** nach BauGB und BauNVO

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB)

- 1.1 Die im Allgemeinen Wohngebiet 1-11 nach § 4, Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3 u. 5 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet – WA 13 sind nur Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (Altenwohn- und -pflegeheim) gem. § 4 Abs. 2 BauNVO i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zulässig.

- 1.2 Im Bereich der in die Friedhofserweiterung einbezogenen, als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sind lediglich Gebäude und bauliche Anlagen für Betriebe des Friedhofsgewerbes (z.B. Friedhofsgärtnerei) zulässig. Auf Textziffer A 7 wird verwiesen.
- 1.3 Die als „Ortsteilplatz“ festgesetzte Fläche in Gebietsmitte ist ausschließlich zur Nutzung durch Bewohner des Plangebietes „Im Lausbühl“ vorgesehen. Zulässig sind Freizeitnutzungen durch Erwachsene, z.B. Boccia- und Federball-Spielen, Freilandschach, gelegentliches Grillen durch Ortsteilbewohner, Lagern, musizieren. Auf Textziff. A 8.4 wird verwiesen.

A 2. Maß der baulichen Nutzung - Gebäudehöhen (Wandhöhe) und Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB)

- 2.1 Die Höhe der Wohngebäude (Wandhöhe), jeweils gemessen zwischen OK Gehweg bzw. Erschließungsstraße und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der OK Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:

II*-geschoss. Einzelhäuser (* = ein 2. Vollgeschoß im Dachgeschoß)	:	max. 4,50 m	
II*-geschoss. Doppel- und Reihenhäuser (* = ein 2. Vollgeschoß im Dachgeschoß)	:	mind. 4,50 m	max. 4,50 m
II-geschoss. Einzelhäuser	:	max. 6,60 m	

II-geschoss. Doppel- und Reihenhäuser : mind. 6,60 m max. 6,60 m

Die Höhe der Wohngebäude (Wandhöhe) im Bereich WA 13, jeweils gemessen zwischen OK Gehweg bzw. Erschließungsstraße und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der OK Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:

III* -geschoss. Wohngebäude
(Altenwohn- und -pflegeheim) : max. 8,0 m
(* = ein 3.Vollgeschoß im Dachgeschoß)

2.2 Für max. 1/3 der Gebäudelänge sind um 0,80 m größere Gebäudehöhen zulässig, sofern sich diese aus grundrißmäßig bedingten Gebäudevor- und -rücksprüngen ergeben.

2.3 Die Einzelhäuser und Doppelhaushälften dürfen jeweils nicht mehr als zwei Wohnungen, die einzelnen Abschnitte der Hausgruppen nicht mehr als 1 Wohnung enthalten. Auf den mit Z bezeichneten Grundstücken der Hausgruppen gilt eine Beschränkung auf 2 Wohnungen je Hausabschnitt.

2.4 Die Breite der Wohngebäude darf folgende Maße nicht überschreiten:

bei den Einzelhäusern: max. 15,0 m
bei den Doppelhäuser (zusammen): max. 24,0 m

A 3. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Baugrundstücke dürfen folgende Mindestgrößen nicht unterschreiten:

Einzelhäuser: 300 m²
Doppelhaushälften: 250 m²
Abschnitte von Hausgruppen (Reihenhäuser): 150 m²

A 4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Auf den mit b bezeichneten Grundstücken gilt die „besondere Bauweise“ = hier: einseitige Grenzbebauung an der Grundstückssüdseite.

Auf den mit b bezeichneten Grundstück WA 13 gilt die offene Bauweise mit den in der Planzeichnung festgesetzten Grenzabständen. Es sind jedoch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

A 5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,50 m nach vorne und hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Erker, Wintergärten u.ä. Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite betragen.

A 6. Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - § 12 u. 14 BauNVO)

6.1 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in der seitlichen Abstandsfläche bis max. Hinterkante Baufenster zu errichten. Zusätzlich sind Gara-

gen an den im Plan besonders gekennzeichneten Stellen gestattet. Garagen sind mind. 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.

- 6.2 Auf den gesondert mit den Buchstaben u-y gekennzeichneten Grundstücken sind Stellplätze oder Garagen nur in den dafür gekennzeichneten Flächen gem. Planzeichnung als Gemeinschaftsstellplätze/Gemeinschaftsgaragen zulässig. Die Flächen für Gemeinschaftsstellplätze/Gemeinschaftsgaragen werden über die Buchstaben gem. Planeintrag den jeweiligen Grundstücksflächen zugeordnet.
- 6.3 Bei den Wohngebäuden (Altenwohn- und -pflegeheim) im Bereich WA 13 sind die Stellplätze an den im Plan angegebenen Stellen als private Parkflächen zu errichten.
- 6.4 Nebengebäude im Allgemeinen Wohngebiet sind nur bis zu einer Größe von 15 m² und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in der seitlichen Abstandsfläche in baulicher Verbindung mit den Garagen zulässig.

A 7. Gebäude in der Friedhofsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 BauNVO)

Die Größe von Gebäuden in der Friedhofsfläche wird wie folgt festgesetzt:

- Grundfläche insgesamt : 2x max. 300 m²
davon für Wohngebäude : 2x max. 100 m²
- Gebäudehöhe : max. 6,60 m

A 8. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a + 25 BauGB)

8.1 Pflanzungen an der Ortsrandstraße

Auf dem Grünstreifen entlang der Ortsrandstraße sind an den zeichnerisch festgesetzten Stellen Bäume 1. Größenordnung zu pflanzen. Es sind wahlweise vorzusehen:

Sommerlinde	Winterlinde	Stieleiche
Spitzahorn	Bergahorn	Wildkirsche

Qualitäts- und Größenbindung:

Hochstämme, 3 x verpflanzt, Mindeststammumfang 14 - 16 cm.

Die Flächen zwischen den Bäumen sind mit Strauchgruppen zu bepflanzen sowie mit Gebrauchsrasen (s. Ziff. A 8.5) anzusäen.

8.2 Pflanzungen an Haupterschließungsstraßen

Innerhalb der Neubaufächen sind an den von Gehwegen bzw. „Flächen für Maßnahmen ...“ begleiteten Haupterschließungsstraßen an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen Bäume 1. Größenordnung in Baumscheiben von mind. 4 m² Größe sowie Sträucher zu pflanzen.

Artenwahl und Qualitäts- und Größenbindung der Bäume wie unter Textziff. A 8.1

Als Sträucher sind wahlweise vorzusehen:

Kornelkirsche	Hartriegel	Hasel
Pfaffenhütchen	Liguster	Heckenkirsche
Holzapfel	Traubenkirsche	Wildbirne
Hundsrose	Faulbaum	Salweide
Wolliger Schneeball	Wasserschneeball	

Qualitäts- und Größenbindung: 2x verpflanzt, 80 - 100 cm

Die Flächen zwischen den Bäumen sind mit Gebrauchsrasen (s. Ziff. A 8.5) anzusäen.

8.3 Pflanzungen an den Nebenerschließungsstraßen

An den Nebenerschließungsstraßen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen Bäume 2. Größenordnung in Baumscheiben von mind. 4 m² Größe zu pflanzen.

Es sind wahlweise vorzusehen:

Feldahorn	Eberesche	Mehlbeere
Hainbuche		

Qualitäts- und Größenbindung:

Hochstämme, 3 x verpflanzt, Mindeststammumfang 12 - 14 cm.

Im Einfahrtsbereich zu den Grundstücken können die Bäume gem. Textziff. A 8.2 u. 8.3 um jeweils 1,5 m nach beiden Seiten in Straßenlängsrichtung verschoben werden.

8.4 Spielplatz und Ortsteilplatz

Um den Kinderspielplatz und dem Ortsteilplatz ist eine rahmende Umpflanzung aus standortheimischen Baum- und Straucharten auszuführen.

Artenwahl u. Qualitäts- u. Größenbindung der Bäume wie unter Textziff. A 8.1 u. 8.3

Artenwahl und Qualitäts- u. Größenbindung der Sträucher wie unter Textziff. A 8.2.

8.5 Der Ortsteilplatz ist mit hochstämmigen standortheimischen Laubbäumen 1. Größenordnung und mit Strauchinseln zu bepflanzen. Dabei ist je 500 m² Pflanzfläche 1 Baum und je 1,5 m² Pflanzfläche 1 Strauch vorzusehen. Baum- und Straucharten, Qualitäts- und Größenbindung wie unter Textziff. A 8.1 und 8.2. Die Flächen unter den Bäumen und mind. ca. 1/3 der Platzfläche sind mit „Gebrauchsrasen - Kräuterrasen RSM 2.4“ anzusäen, Regelaussaatmenge 10 - 15 g/m². Die Schnitthäufigkeit ist auf 2 - 3 Schnitte jährlich zu begrenzen.

Flächen mit Schotter und Schotterrasen sind zulässig. Die öffentlichen Parkplätze am Ortsteilplatz sind mit Rasengittersteinen u.ä. zu befestigen oder als Schotterrasen anzulegen.

8.6 Der Lärmschutzwall ist mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Es sind die unter Textziff. A 8.2 aufgeführten Straucharten zu verwenden. Je 1,5 m² Fläche ist ein Strauch vorzusehen.

8.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der nicht im Plangebiet ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auf dem 1,6 ha großen Grundstück Flurstück-Nr. 5482/1, Gewanne „An der Auwiese“ in der Gemarkung Waldsee (s. Geltungsbereich von Flächen für Ersatzmaßnahmen in der Planzeichnung) folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Aufforstung mit standortgerechten Laubholzarten wie z.B. Stieleiche, Roterle und Baumweiden.

- Die Fläche für extensives Grünland ist als einschürige Wiese ohne Düngergaben anzulegen und zu nutzen.
- Die Mahd ist einmal jährlich, nicht vor Ende Juli vorzunehmen.
- Das Mahdgut ist abzufahren und zu kompostieren.

8.8 Stellplätze im Bereich WA 13 sind zu bepflanzen. Es ist je 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum vorzusehen.

A 9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ entlang der öffentlichen Straßen mit der Zweckbestimmung „Flächen zur Einleitung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers“ sind als Versickerungsmulden anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Oberflächenabflüsse der mit seitlichen Sickermulden versehenen Straßenräume sind diesen Flächen zuzuleiten und dort zu versickern.

9.2 Die Versickerungsmulden und -flächen im öffentlichen Raum sind zu vernetzen.

A 10. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Bei den Gebäuden entlang der Ortsrandstraße dürfen die Schlafräume nicht zur Straße hin orientiert werden.

10.2 In den im Plan gekennzeichneten Flächen entlang der Ortsrandstraße, in denen „besondere bauliche Vorkehrungen“ vorzusehen sind, richtet sich der erforderliche objektbezogene Lärmschutz bei den zur Straße hin orientierten Gebäudeseiten nach der Einstufung in den Lärmpegelbereich III, bei den rechtwinklig zur Straße hin liegenden Seiten nach der Einstufung in den Lärmpegelbereich II.

Das jeweils erforderliche Schall-Dämmmaß für die Fenster, Dächer und Außenwände von Aufenthaltsräumen ist entsprechend dem Fensterflächenanteil und der Grundfläche des jeweiligen Aufenthaltsraumes nach den Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 zu ermitteln.

10.3 Für die Gebäude nördlich der Rehhütter Straße gelten sowohl für die straßenorientierten als auch für die rechtwinklig zur Straße liegenden Gebäudeseiten die Lärmschutzmaßnahmen nach dem Lärmpegelbereich III.

10.4 Entlang der Ortsrandstraße und der Rehhütter Straße sind entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze private geschlossene Schutzmauern aus Holz, Mauerwerk oder Beton mit einer Höhe von max. 2,20 m, gemessen ab OK Fahrbahn der Ortsrandstraße, zulässig. Die Mauern dürfen in gleicher Höhe an den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu 5,0 m in die Tiefe des Grundstücks geführt werden. Auf Textziff. A 14.6 wird verwiesen.

10.5 Der in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwall ist mit einer Höhe von mind. 3,0 m über Fahrbahnoberkante der Ortsrandstraße anzulegen.

A 11. Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Beiderseits der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen wird ein 2,0 m breiter Geländestreifen, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, als „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers“ festgesetzt.

A 12. Gehrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung vermerkten Gehrechte auf den privaten Erschließungswegen der Hausgruppengrundstücke (Reihenhäuser) gelten zugunsten der jeweiligen Hinterlieger.

B. GESTALTUNGSSATZUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN nach LBauO

B 13. Dächer (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

13.1 Dachform und Dachneigung

Einzelhäuser:	Satteldach	38° - 45°
Doppel- und Reihenhäuser:	Satteldach	zwingend 45°
Garagen, Nebengebäude:	Sattel- oder Pultdach	25° - 45°
Bei den Wohngebäuden (Seniorenheim) im Bereich WA 13:	Satteldach	38° - 45°

13.2 Bei den Wohngebäuden mit Satteldach sind zusätzlich gegeneinander höhenversetzte Pultdächer zulässig. Die Höhe des Versatzes wird mit max. 1,2 m festgesetzt. Die Dachneigung muss sich im Rahmen der o.a. Angaben halten. Bei kleinen Dachteilen (max. 1/3 der Gebäudebreite) sind Neigungen bis 60° zulässig.

13.3 Die Gesamtbreite von Gauben darf auf jeder Gebäudeseite zusammen nicht mehr als 1/2, die Breite jeder Einzelgaube nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite betragen. Die maximale Gaubenbreite wird mit 3,0 m festgesetzt.

13.4 Nebengiebel sind mit einer Breite von max. 1/2 der Gebäudebreite zulässig. Die Breite von Gauben und Nebengiebeln darf zusammen nicht mehr als 1/2 der Gebäudebreite betragen. Die Wandhöhe der Nebengiebel und der Wohngebäude muss identisch sein. Der First von Nebengiebeln muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

13.5 Für die Eindeckung geneigter Dächer sind Materialien in den Farben naturrot bis mittelbraun zu wählen. Ausgenommen sind Materialien zur Nutzung der Sonnenenergie.

B 14. Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

14.1 Bei den Einzel- und Doppelhäusern darf die Gesamthöhe der straßenseitigen Einfriedungen an den Erschließungsstraßen vor der vorderen Baugrenze das Maß von 0,80 m - jeweils gemessen ab OK Gehweghinterkante bzw. OK Straße - nicht überschreiten. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf allseitig nicht mehr als 0,30 m betragen.

14.2 Eine Einfriedung der Hausgruppen an der Seite des Haupteinganges ist nicht zulässig.

14.3 Die privaten Stellplätze dürfen straßenseitig nicht eingefriedet werden.

14.4 Zwischen den einzelnen Abschnitten der Doppelhäuser sind auf der Gartenseite Sichtblenden aus Holz, Mauerwerk oder Beton mit einer Höhe von max. 2,2 m über OK Terrasse und einer Tiefe von max. 4,0 m, gemessen ab Gebäude-Außenwand, zulässig.

14.5 Bei den Einfriedungen an den Erschließungsstraßen ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung) nicht gestattet. Auf keiner Seite dürfen geschlossene Metallkonstruktionen oder Einfriedungen

aus Mauerwerk oder Beton (außer für Sockel und Pfeiler und ausgenommen Schutz-
zäune entlang der Ortsrandstraße und Rehhütterstraße gem. Textziff. 14.6) vorgese-
hen werden.

- 14.6 Abweichend von den Festsetzungen der Textziff. 14.5 sind an den Grundstücksgrenzen entlang der Ortsrandstraße und entlang der Grenzen nördlich der Rehhütter Straße Schutzmauern/Schutzzäune aus Holz, Mauerwerk oder Beton mit einer Höhe von max. 2,2 m, gemessen ab OK Fahrbahn der jeweiligen Straße, zulässig. Sie sind mind. 0,30 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. straßenseitigen Grundstücksgrenze abzurücken und straßenseitig mit Kletter- und Rankpflanzen zu begrünen. Die Mauern dürfen in gleicher Höhe an den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu 5,0 m in die Tiefe des Grundstücks geführt werden. Auf Textziff. A 10.4 wird verwiesen.
- 14.7 Im Bereich der Wendeplätze sind Einfriedungen um 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Die Festsetzung gemäß Textziff. 14.1 gilt entsprechend.

B 15. Vorgärten und Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 15.1 Die Vorgärten, d.s. die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Baugrenze bzw. ein 5,0 m breiter Grundstückstreifen parallel zur Straße, sind mind. zur Hälfte zu begrünen.
- 15.2 Im Bereich der privaten, nicht versiegelten und nicht baulich beanspruchten Grundstücksteile ist auf je 300 m² ein standortheimischer Baum 1. Größenordnung oder auf je 200 m² ein standortheimischer Baum 2. Größenordnung zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Artenauswahl wie unter Textziff. 8.1 und 8.3. Zusätzlich oder alternativ können hochstämmige Kern-, Stein- oder Schalenobstbäume gepflanzt werden.

Qualitäts- und Größenbindung:

Laubbäume 1. Ordnung: Hochstämme 3 x verpflanzt, 14 - 16 cm Stammumfang

Laubbäume 2. Ordnung: 3 x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang

Obsthochstämme: ca. 12 - 14 cm Stammumfang

C. SCHRIFTLICHE HINWEISE

- C 16.** Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten (Baulanderschließung mit Straßenbau, Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Gründungsarbeiten auf den Baugrundstücken) sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.
- C 17.** Ausgehend von dem Ortsteilplatz ist zeitweilig mit Lärmimmissionen zu rechnen.
- C 18.** Die Form und Stellung der Baukörper soll so ausgerichtet werden, dass eine optimale aktive und passive Nutzung von Sonnenenergie möglich ist.
- C 19.** Die Befestigung der Freiflächen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Pkw-Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen, Pflasterungen mit Rasenfugen, Schotterrasen) befestigt werden. Dabei ist ein Fugenanteil von mind. 30 % vorzusehen.

C 20.1 Die auf den Baugrundstücken anfallenden unverschmutzten Oberflächenwässer sollen gesammelt, zur Gartenbewässerung genutzt und/oder als Brauchwasser verwendet werden.

20.2 Auf jedem Baugrundstück sind Sickermulden zur dezentralen Versickerung der Oberflächenwässer vorzusehen. Je 100 m² abflusswirksame Fläche sind ca. 10 m² Muldenfläche im Bauantrag und im Entwässerungsgesuch in Lage, Höhe und Funktion nachzuweisen. Die Tiefe der Mulden soll 25 bis 30 cm betragen. Sie sollen eine mit Rasen oder Bodendeckern bepflanzte Oberbodenschicht von mind. 30 cm erhalten.

Der Zulauf von den Regenfallrohren zu den Sickermulden soll oberflächennah mittels Rinnen oder Rasenmulden erfolgen.

Eine Abführung der Niederschlagswässer über Drainageleitungen an den Kanal ist nicht zulässig.

Im Zuge der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Boden im Muldenbereich nicht durch das Lagern mit Baustellengerät oder Befahren durch Baustellenfahrzeuge verdichtet wird. Ggf. sind erfolgte Verdichtungen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aufzulockern.